Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2325-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
11.12.2012	Planungsausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße in Essen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes (LPlG NW) und Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Gemeindeordnung NRW (GO NW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

- 16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 16.10.2012	Klunk Datum 19.10.2012	Datum	Wehling Datum 24.10.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Für das vorgelegte Änderungsverfahren wurde zunächst gemeinsam mit einem anderen Änderungsverfahren (17 BO) der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss gefasst. Wegen noch ausstehender Entscheidungen zur Abgrenzung des Änderungsbereiches wurde das zweite Verfahren zurückgestellt und nicht parallel weitergeführt.

Alle für das Verfahren 16 E erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 12.07. und dem 21.07.2011 gefasst. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einschließlich Scoping fand vom 07.09.2011 bis 07.10.2011 statt.

Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 01.03. bis 28.03.2012 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 04.05 – 04.06.2012 statt. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz konnte im vorliegenden Fall entfallen, da die Beteiligten gemäß § 33 LPlG DVO lediglich Hinweise vorgebracht haben. Auszugleichende Meinungen lagen nicht vor. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Zum Änderungsverfahren 16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße

Als hervorzuhebende Anregung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger hat eine Anregung (BUND / Kreisgruppe Essen) bezüglich der fehlenden Wald-Darstellung im östlichen Randbereich (entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes) zu einer geänderten Plandarstellung geführt.

Aufgrund aktueller Planungsüberlegungen wurde darüber hinaus die Abgrenzung der RFNP-Änderung um eine nördlich angrenzende Dreiecksfläche (Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanentwurfes Nr. 1/11 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße“) erweitert.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Bedenken vorgetragen worden, die zu einer weiteren Änderung der Planung geführt haben.

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt.

Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Auszugleichende Meinungen lagen nicht vor.

Von Seiten der Bürger sind keine Anregungen im Verfahren vorgetragen worden.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der v. g. Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern sowie die Protokolle der öffentlichen Diskussionsveranstaltungen (in diesem Fall nicht erforderlich, da keine auszugleichenden Meinungen vorlagen, bzw. keine öffentliche Diskussionsveranstaltung erfolgte).

Anlagen

Anlage 1: Plan, Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht

Anlage 2: Synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Anlage 3: Synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Die umfangreichen Anlagen zum Verfahren 16 E liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Sie können jedoch auch vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

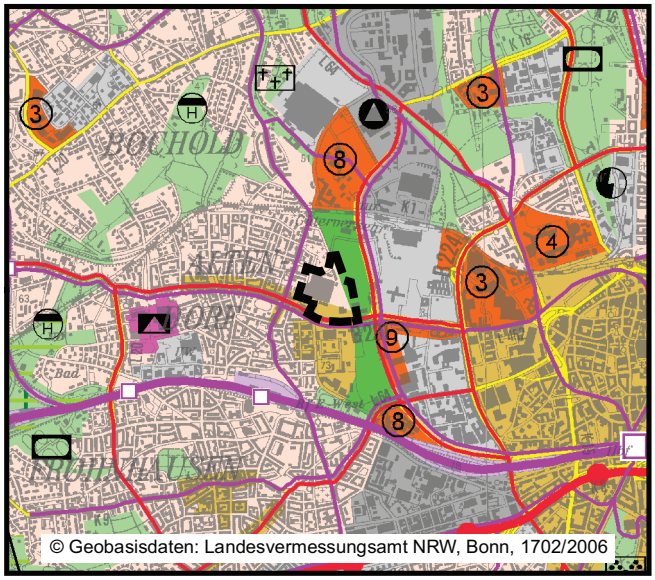
Änderungsplan Nr. 16 E

(Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße)

des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung
in 1: 50.000



Auszug aus Legende

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung
Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gemischte Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Wald	Waldbereiche
Geltungsbereich	

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 16 E
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht und
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 2012
Der Oberbürgermeister

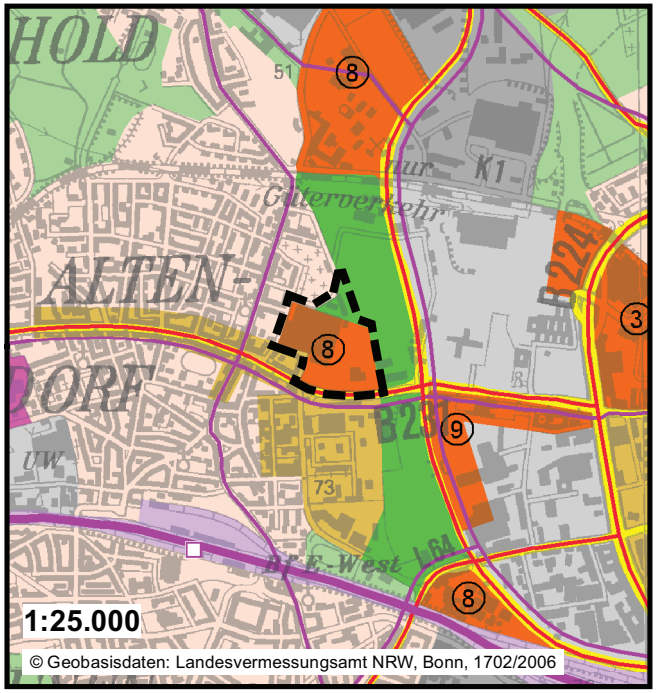
i.A.

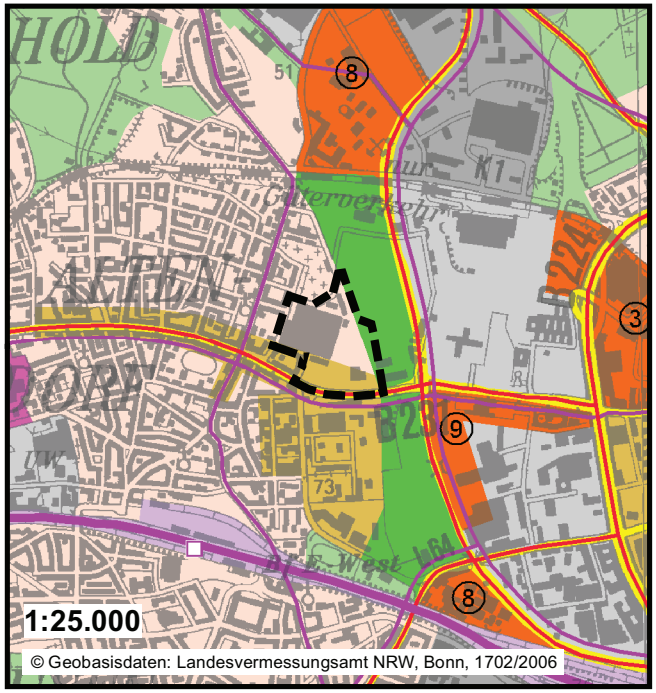
Thomas Franke
Amtsleiter
Amt für Stadtplanung- und Bauordnung

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

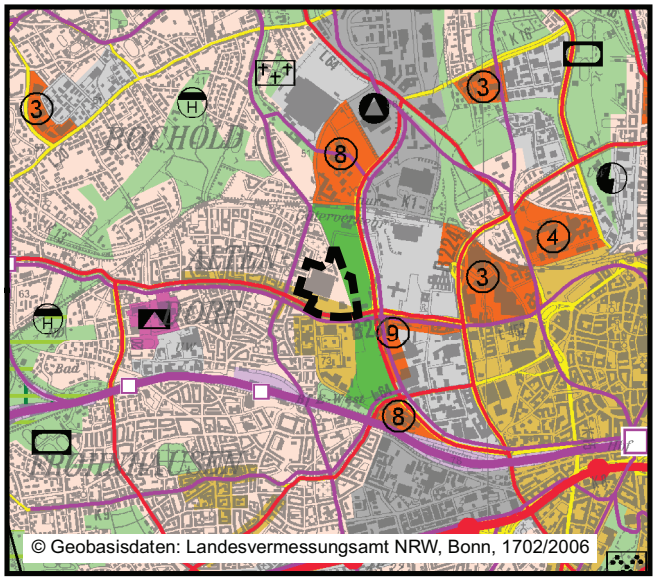
(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 16 E (Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße)





Originaldarstellung in 1: 50.000



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
Sonderbauflächen	ASB für zweckgebundene Nutzung
(8) Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung	
Wald	Waldbereiche
Geltungsbereich	

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung
Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gemischte Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Wald	Waldbereiche
Geltungsbereich	

Stand: August 2012

RFNP-Änderung 16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße

Teil A: Begründung

1	**Anlass und Erfordernis der Änderung**	**2**
2	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**2**
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	5
2.5	Bebauungsplanung	5
2.6	Sonstige informelle Planungen	5
2.6.1	Rahmenplan Krupp-Gürtel	5
2.6.2	Masterplan Einzelhandel	6
3	**Gegenstand der Änderung**	**6**
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	6
3.2	Bedarfsnachweis	7
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	**Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**	**9**
5	**Sonstige Belange**	**10**
5.1	Bergbau	10
5.2	Altlastenverdachtsflächen	10
5.3	Bodendenkmalpflege	10
5.4	Leitungen	10
5.5	Verkehr	11
6	**Verfahrensablauf**	**12**
6.1	Verfahren	12
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	12
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
7	**Flächenbilanz**	**13**

Teil B: Umweltbericht

Stand: Juni 2012

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan weitgehend als Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Die Darstellung wurde aus dem Masterplan Krupp-Gürtel 2001 entwickelt, der hier eine kulturelle Einrichtung mit überregionaler Ausstrahlung und begleitende Einrichtungen vorsah.

Verschiedene Projekte im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 an anderen Standorten (z.B. Neubau Folkwang-Museum, Ruhrmuseum auf dem Welterbe Zollverein) haben den Sonderstandort an der Dickmannstraße entbehrlich gemacht. Es ist vorgesehen, die Fläche zukünftig anderen, dringender benötigten Nutzungen zuzuführen. Mit dem Änderungsverfahren soll die Grundlage für einen Bebauungsplan geschaffen werden, der die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Entwicklung von Wohnbauflächen sowie eines Standortes für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie bildet.

Nach Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung ist der Änderungsbereich im nördlichen Teil um eine kleine Dreiecksfläche (0,7 ha) ergänzt worden, entsprechend dem zurzeit in Aufstellung befindlichen B-Planentwurf Nr. 1/11 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße“. Um diese Fläche baulich und als Teil einer Grünverbindung zum Krupp-Park mit in die Planung einbeziehen zu können, wurde die dortige Darstellung von Wald / Waldbereiche in Wohnbaufläche / ASB geändert.
Die Fläche wird derzeit als gewerbliche Baufläche (Parkplatz) genutzt.

Gegenüber dem Vorentwurf erfolgte im Gegenzug im östlichen Bereich der Änderungsfläche eine Darstellungs-Änderung von Wohnbaufläche / ASB in Wald / Waldbereiche (0,4 ha), entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 4/04 „Krupp-Gürtel: Neue Hauptverkehrsstraße zwischen Bamlerstraße und Hachestraße“.

Mit einer Größenordnung von rund 7,2 ha ist für die Realisierung des Vorhabens eine Änderung des RFNP erforderlich. Das Plangebiet soll zukünftig als Wohnbaufläche / ASB, Gemischte Baufläche / ASB und im östlichen Bereich als Wald / Waldbereiche dargestellt werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Die unter C. I. 2. aufgeführten Ziele werden durch die Planung allesamt verfolgt bzw. befördert:

Ziel C. I.2.1 des LEP legt fest , dass Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen haben.

Ziel C. I.2.2 schreibt vor, dass vor der Inanspruchnahme von unbesiedeltem Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen sind.

Ziel C.I.2.3 beinhaltet, dass bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden soll:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.
- Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.
- Wohnsiedlungsbereiche, die an den schienengebundenen Verkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- In neuen Wohnsiedlungsbereichen soll ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sichergestellt werden.
- Neue Wohnbauflächen sollen in angemessenem Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Mit der Planung von Flächen für Dienstleistungen, Einzelhandel und Gastronomie werden die unter C. II. 2. aufgeführten Ziele verfolgt bzw. befördert:

Ziel C II.2.1 des LEP legt fest, dass Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen haben. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.

Ziel C.II.2.2 schreibt vor, dass vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche […] Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen sind.

2.2 Vorgaben des RFNP

Die Planungsziele für den Änderungsbereich folgen den textlich formulierten raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des RFNP, soweit diese das Plangebiet betreffen:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ziel 5: Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen / ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Ziel 13: Entwicklung von Kerngebieten und Sondergebieten [1]

(1) Die Entwicklung von Kerngebieten mit der Zulässigkeit von Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der gemischten Bauflächen in den durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereichen zulässig.

(2) Die Entwicklung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zulässig. […]

Ziel 14: Entsprechung zur Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs (Kongruenzgebot) [1]

Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen. Die Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs kann aus kommunalem Textteil und Begründung zum RFNP und regionalen Einzelhandelskonzepten sowie den faktischen räumlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Ziel 16: Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich [1]

Standorte für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO müssen im Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, auch wenn die Kernsortimente nicht zentrenrelevant sind. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Das Änderungsverfahren hat zum Ziel, die regionalplanerische und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für einen Bebauungsplan zu schaffen, der eine Entwicklung von Wohnbauflächen sowie eines Standortes für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie zulässt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll im Norden des Änderungsbereiches ein Wohngebiet festgesetzt werden. Im südlichen Teil soll ein Baugebiet festgesetzt werden, das

[1] Der Regionale Flächennutzungsplan hat zum Zeitpunkt seiner Genehmigung die Formulierungen des § 24a LEPro aufgegriffen, mit der durch die Landesgesetzgebung beabsichtigten inhaltlichen Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung. Mit seinem rechtskräftigen Urteil (10 A 1676/08) hat das OVG NRW dies bereits verneint. Zum 31.12.2011 ist das LEPro in Gänze außer Kraft getreten. Die textlichen Ziele des RFNP widersprechen überdies im Detail den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP. Daraus ergibt sich nunmehr ein Anpassungs- bzw. Änderungserfordernis des RFNP. Das Kapitel Einzelhandel in Textteil und Begründung wird aus diesem Grund derzeit mit dem 13. RFNP-Änderungsverfahren überarbeitet und die entsprechenden Ziele gelöscht.

entsprechend den Ergebnissen des Einzelhandelsgutachtens ein gemischt genutztes Quartier mit Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Büronutzungen zulässt. Die Umgestaltung des betroffenen Abschnittes der Altendorfer Straße (B 221) und der Neubau der Straßenbahnhaltestelle ist ebenfalls Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Darüber hinaus bietet die Planung die Möglichkeit, die heute nutzungsbedingt eingeschränkte Zugänglichkeit des angrenzenden Krupp-Parks für den Stadtteil Altendorf zu verbessern.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren aber ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans für das Stadtgebiet von Essen.

2.5 Bebauungsplanung

Für den größten Teil des Plangebietes bestehen keine Bebauungspläne. Ein kleiner Teil der Altendorfer Straße und der östliche Randstreifen der Änderungsfläche liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4/04 „Krupp-Gürtel: neue Hauptverkehrsstraße zwischen Bamlerstraße und Hachestraße (Ortsumgehung Altendorf), 1. Bauabschnitt (Berthold-Beitz-Boulevard)“ der Stadt Essen. Für die Altendorfer Straße kann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine geringfügige Änderung der festgesetzten Straßenfläche notwendig werden. Der östliche Randbereich wurde – entsprechend den Festsetzungen des B-Planes – nunmehr als Wald / Waldbereiche dargestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßstäbliche Wohnbauentwicklung in Verbindung mit ergänzenden Einrichtungen des Handels, der Gastronomie und von Dienstleistungen in diesem Bereich wird parallel zur Änderung des RFNP ein neuer Bebauungsplan aufgestellt.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Rahmenplan Krupp-Gürtel

Der städtebauliche Rahmenplan „Krupp-Gürtel“ von 2001 beinhaltet das flexible und fortschreibungsfähige Grundgerüst zur Einbindung der ehemaligen industriellen Altflächen des zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Altendorf gelegenen Areals der ehemaligen Kruppschen Gussstahlwerke in eine langfristig geordnete Stadtentwicklung und Erneuerung.

Auf einer Fläche von rund 230 ha sollen im Krupp-Gürtel urbane Räume für Wohnen, Freizeit, Kultur und Erholung entstehen, eine ausgewogene und lebendige Mischung für moderne Lebens- und Arbeitswelten inmitten eines bereits vorhandenen und intakten Umfelds. Das

Nutzungskonzept des Rahmenplans „Krupp-Gürtel“ berücksichtigt hierbei die Bedürfnisse und Potenziale der Nachbarschaften. So werden Anbindungen und Verknüpfungen aufgegriffen, Übergänge geschaffen und mit den Qualitäten des Krupp-Gürtels die umliegenden Quartiere gestärkt.

Im Übergang zu dem im I. Bauabschnitt bereits fertig gestellten, 22 ha großen Krupp-Park finden sich qualitativ hervorragende Standorte zum Leben im Grünen. Die Anbindungen an das bestehende Wege- und Freiraumkonzept der Stadt sind wichtiger Bestandteil der Rahmenplanung. Zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Hans-Böckler-Straße, nördlich und südlich der Altendorfer Straße und südlich der Bottroper Straße sind im Nutzungskonzept Flächen für Unternehmens-Immobilien mit großstädtischem Maßstab und für anspruchsvolle Nutzer vorgesehen.

Der Rahmenplan 2001 für den Krupp-Gürtel sah für den REAL-Standort nördlich der Altendorfer Straße in Verbindung mit der Verlagerung des Marktes ursprünglich die Entwicklung von Wissenschafts-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Eine Alternative war aber auch die Entwicklung einer gemischten Nutzung mit Wohnen und Freizeit.

Die nun vorgelegten Planungen zu diesem Standort weichen zum Teil von der Darstellung des Rahmenplanes ab. Die Rahmenplanung wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt, sondern angesichts der aktuellen Situation auch im Hinblick auf die anderen räumlichen Entwicklungsbausteine konkretisiert.

2.6.2 Masterplan Einzelhandel

Der Masterplan Einzelhandel der Stadt Essen ist als sonstige städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Masterplan ist der Stadtteil Altendorf als sog. C-Zentrum eingestuft. Dieses dient in erster Linie der Einzelhandelsversorgung des Stadtteils. Neben der Nahversorgung sind hier aber auch periodische Bedarfe zu decken.

Mit Blick auf die Steuerung des Einzelhandels grenzt der Masterplan die zentralen Versorgungsbereiche der Zentren ab. In Altendorf stellt im Wesentlichen der Bereich der Altendorfer Straße zwischen Holdenweg und dem Krupp-Park sowie ein Teilbereich der Helmholtzstraße den zentralen Versorgungsbereich dar. Der südliche Teil des Plangebietes nördlich der Altendorfer Straße ist in diesen Bereich mit einbezogen.

Mit Datum vom 12.07.2011 wurde der „Masterplan Einzelhandel“ überarbeitet. Der südliche Teil des Plangebietes liegt weiterhin im C-Zentrum und ist nunmehr als Entwicklungsbereich gekennzeichnet. Gegenüber dem ursprünglichen Masterplan Einzelhandel (2006) wird die Möglichkeit eröffnet, Betriebe mit bis zu 2500 m² Verkaufsfläche mit zentrenrelevantem Sortiment (bislang 2000 m²) zuzulassen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in dem ehemaligen zentralen Gewerbeband der Stadt Essen, das sich ausgehend von der A 40 im Süden an der westlichen Seite des Stadtzentrums entlang über das Westviertel, Altenessen-Süd nach Norden bis in die Stadtteile Vogelheim und Bergeborbeck erstreckte. Durch seine Lage im Krupp-Gürtel zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Altendorf erhält dieser Bereich eine zentrale Bedeutung.

Aufgrund der aktuellen und bereits erfolgten Umstrukturierungsprozesse im Krupp-Gürtel befindet sich das eigentliche Plangebiet nunmehr in Nahtlage zur historisch gewachsenen

Siedlungsstruktur Altendorfs und dem Verflechtungsbereich des Krupp-Parks, der zusammen mit dem Helenenfriedhof und der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn einen weiträumigen Grünverbund bildet.

Bis etwa 1910 waren im Plangebiet Wohnhäuser, ein Konsum und eine Großbäckerei vorhanden. Nach deren Abriss wurden die Fabrikgebäude der Oberbauwerkstatt sowie weiterer Nebengebäude errichtet. Nach 1945 wurde die Oberbauwerkstatt als Krupp-Kraftwagen-Werk bis in die 1970er Jahre weiter genutzt. Anschließend wurde die vorhandene Halle als REAL-Markt umgenutzt. Die ursprüngliche Architektur ist heute noch an den historischen Backsteinfassaden der Verwaltungseinheiten an der Husmannshofstraße ablesbar.

Das Plangebiet umfasst heute das bestehende SB-Warenhaus REAL, das ca. die Hälfte der Gesamtfläche des Plangebietes einnimmt, eine Reihe weiterer Einzelhandelnutzungen und die dazu gehörenden Parkplätze.

Das Entwicklungsgrundstück ist weitestgehend versiegelt; die Fläche des Kundenparkplatzes ist z. T. mit Bäumen überstellt. Kundenverkehre werden über getrennte Zu- und Abfahrten hauptsächlich über die Altendorfer Straße abgewickelt; die Anlieferung erfolgt über eine Anbindung von der Husmannshofstraße. Der Anlieferbereich selbst liegt auf der Nordseite der ehemaligen Gewerbehalle und grenzt direkt an den Krupp-Park und den Helenenfriedhof an.

Das Gelände präsentiert sich im Bereich des Parkplatzes an der Altendorfer Straße weitgehend eben. Auf Höhe der Gewerbehalle liegt jedoch ein deutlicher Höhensprung, so dass der Markteingang um ein Geschoss tiefer liegt. Insgesamt fällt das Grundstück von der Altendorfer Straße bis zur Grenze des Helenenfriedhofes sogar um rund 6 m ab.

Die östlichen Wohnquartiere Altendorfs grenzen direkt an das Plangebiet an und sind überwiegend durch drei- bis viergeschossige Blockrandbebauungen im Geschosswohnungsbau der Nachkriegszeit geprägt. Neben dem Helenenfriedhof nördlich des Plangebietes sind nur wenige öffentlich nutzbare Freiflächen vorhanden; eine Anbindung an den Krupp-Park ist verschlossen.

Der östlich gelegene Krupp-Park selbst ist erst in den vergangenen Jahren entstanden und wird im Bereich der Altendorfer Straße noch weiter ausgebaut. Grundsätzlich bietet der Park den Einwohnern Altendorfs neue Frei- und Erholungsflächen. Wegeanbindungen sind zwar planerisch vorgesehen, ein Anschluss an den Stadtteil ist aber aufgrund der Sperrwirkung des Plangebietes derzeit noch nicht möglich. Weiter im Norden schließt an den Krupp-Park eine Radwegeverbindung auf der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn an.

Südlich der Altendorfer Straße grenzt das sog. „City-Center Altendorf“ mit Einzelhandelsnutzungen (Lebensmittel, Drogerie, Bekleidung, Spielwaren) und Dienstleistungen (Sparkasse) sowie Gastronomie an. Das City-Center wird über die Altendorfer Straße (fußläufig) und auf der Rückseite über die Haedenkampstraße (mit Stellplätzen) erschlossen.

3.2 Bedarfsnachweis

Der Bedarf an innenstadtnahen Wohnbauflächen ergibt sich aus dem Stadtentwicklungsprozess STEP 2015 und wurde im Rahmen der InWIS-Studie (2010) für den konkreten Standort verifiziert (siehe Pkt 4 „ Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten und Studien“).

Einzelhandelsflächen, Dienstleistungen, Gastronomie und Büroflächen gehören zu den Nutzungen, die für attraktive Stadtteilzentren (hier C-Zentrum Altendorf) Wesens bestimmend und daher grundsätzlich erforderlich sind. Auch aufgrund der Lage im Nahbereich des Krupp-Parks ist ein ergänzendes Angebot an Gastronomiebetrieben hier sinnvoll und wünschenswert.

Der Bedarf an Einzelhandelsflächen ergibt sich aus der Aufgabe eines Einzelhandelsstandortes auf dem Grundstück, dessen Ersatzflächen hierhin und auf ein drittes Grundstück an der Haedenkampstraße (außerhalb des Änderungsbereiches) verteilt werden:

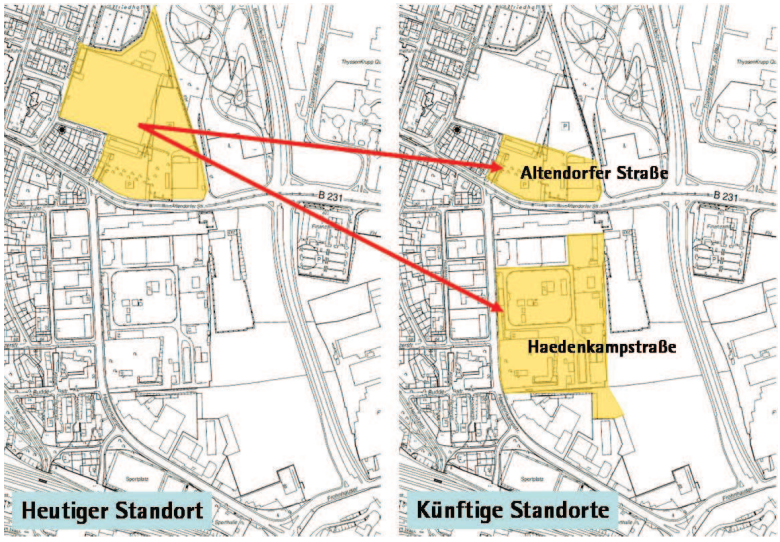


Abb.: Verlagerung / Aufteilung der Einzelhandelsfläche

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Die Änderung des RFNP bezieht sich ausschließlich auf den plangrafischen Teil. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches wird als Wohnbaufläche / ASB, der südliche Bereich als gemischte Baufläche / ASB und der östliche Randbereich als Wald / Waldbereiche dargestellt.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl die regionalplanerische als auch die flächennutzungsplanerische Ebene des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der Rahmenplan 2001 für den Krupp-Gürtel sah für den Änderungsbereich als alternative Entwicklungsmöglichkeit zum Wohngebiet einen Bereich für überregional bedeutsame kulturelle Einrichtungen vor. Nach der Realisierung verschiedener überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen in Essen im Kulturhauptstadtjahr 2010 an anderen Standorten (z.B. Ruhrmuseum in der Kohlenwäsche Zollverein, Neubau Folkwang-Museum im Südviertel) hat das Plangebiet als bedeutender neuer Kulturstandort keine Perspektive mehr.

Für ein dringend erforderliches neues hochwertiges Wohngebiet an der Schnittstelle zwischen dem Stadtteil Altendorf und dem Krupp-Gürtel hatte der Rahmenplan 2001 für den Krupp-Gürtel ein Gebiet nördlich des nun geplanten Standortes vorgesehen. Dieser konnte sowohl auf Grund der Baugrund- und Altlastensituation als auch auf Grund der ungünstigeren Erschließungssituation nicht realisiert werden. Die Fläche wurde dem neu errichteten Krupp-Park zugeschlagen. Die nun geplante Wohnbaufläche liegt topografisch günstiger, ist

besser zu erschließen und wird sich auf Grund der direkten Nachbarschaft positiv auf den Stadtteil Altendorf (Soziale Stadt) auswirken.

Im südlichen Teil des Plangebietes ist auf Grund der starken Lärmbelastung (B231 und fünf Straßenbahnlinien) ein hochwertiges Wohngebiet nicht darstellbar. Dieser Bereich ist Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches „C-Zentrum Altendorf". Hier können Nutzungen untergebracht werden, die den zentralen Versorgungsbereich stärken, wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Büronutzungen. Die Gebäude dieser zentrenadäquaten Nutzungen schirmen gleichzeitig das nördlich anschließende Wohngebiet gegenüber dem Straßenlärm der Altendorfer Straße ab.

Weitere sinnvolle alternative Entwicklungsmöglichkeiten bestehen nicht; es handelt sich um die Wiedernutzung einer bebauten Fläche.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegen ein Einzelhandelsgutachten (Dr. Acocella, 2009), eine Wohnungsbaustudie (InWIS – Kurzgutachten „Wohnen am Krupp-Park", 2010) sowie eine städtebauliche und klimatische Konzeptstudie (Städtebauliches und klimatologisches Feinszenario „Quartier am Krupp-Park", Universität Duisburg-Essen, Stadt Essen, September 2011) vor.

Das Einzelhandelsgutachten prüfte die Verlagerung der Verkaufsflächen des vorhandenen SB-Warenhauses auf zwei Standorte im Umfeld hinsichtlich der Verträglichkeit mit der Zentrenstruktur und der Nahversorgungssituation. Nach Empfehlung des Gutachters sollte die Abgrenzung des C-Zentrums Altendorf angepasst, die von ihm errechneten Obergrenzen für die Verkaufsflächen der zentrenrelevanten Sortimente festgesetzt und der Verzicht auf die vorhandenen genehmigten Verkaufsflächen sichergestellt werden. Unter Beachtung dieser Empfehlungen kam das Gutachten zu einem positiven Ergebnis. Mittlerweile ist die Änderung der Abgrenzung des C-Zentrums Altendorf vom Rat der Stadt Essen beschlossen und vollzogen. Die Verkaufsflächenobergrenzen wurden in dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplan (10.06.2011) „Krupp Gürtel: Östlich Haedenkampstraße – Mitte (Fachmarktzentrum)" festgesetzt. Der Verzicht auf die vorhandenen Verkaufsflächen wurde in einem ebenfalls in Kraft getretenen städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.

Das standortbezogene INWIS-Gutachten prüfte den Standort unter städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten und bewertete die Vermarktbarkeit von Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen. Für die Segmente Doppelhaushälften, Reiheneigenheime / Stadthäuser prognostizierte der Gutachter ein gutes, für nicht geförderte Mietwohnungen in verschiedenen Preis- und Qualitätsklassen ein sehr gutes Potenzial. Zurückzuführen ist dieses primär auf die sehr gute Verkehrsanbindung, eine gute Infrastruktur sowie die Nähe zur Innenstadt. Durch diese Nachfrage ergibt sich ein Bedarf der Flächenausweisung an diesem Standort.

Im Rahmen der Teilnahme der Stadt Essen an dem Forschungsfeld „Urbane Strategien zum Klimawandel" des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) wurde für das Plangebiet als Modellquartier eine städtebauliche und klimatische Konzeptstudie erstellt. Vorschläge waren u. a. eine offene Baustruktur (Vermeidung von Hitzestau, bessere Durchlüftung) eine Ost-Westausrichtung der Gebäude (Kaltlufttransport vom Krupp-Park) sowie Grün- und Solardächer. Weitere Empfehlungen setzten sich mit der Retention und Abkopplung von Regenwasser und einer Grünverbindung zum Krupp-Park auseinander.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Der Planbereich wird überdeckt von dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vereinigte Hagenbeck“ sowie von dem auf Eisenerz verliehenen Distriktfeld „Neu Essen“. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Vereinigte Hagenbeck“ ist die E.ON AG in Gelsenkirchen. Eigentümerin des Distriktfeldes „Neu Essen“ ist die MAN AG in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH in Oberhausen.

Über mögliche zukünftige, betriebsmäßige noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie im Planänderungsbereich nichts bekannt.

Zur Abklärung der bergbaulichen Situation ist durch den Grundeigentümer bereits eine Untersuchung ggf. vorhandener Bergbaugefährdung durchgeführt worden. Der Abschlussbericht der Sachverständigenstelle liegt der Bezirksregierung Arnsberg (Gz: 63.55.3-2008-37) vor und kann somit im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.

5.2 Altlastenverdachtsflächen

Die Fläche ist im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen (Kataster-Nr. 04/3.07) erfasst. Grundsätzlich können Bodenverunreinigungen aufgrund der industriellen Vornutzung nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können potenzielle Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5.4 Leitungen

Im Änderungsbereich verlaufen verschiedene Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH.

5.5 Verkehr

5.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Verfahrensgebiet ist durch die Straßenbahnlinien 101, 103, 105 und 109 im Verlauf der Altendorfer Straße und mit den Buslinien 145 und 147 mit Haltestellen in der Nähe des Plangebietes mit dem Essener Zentrengefüge (Unter- und Mittelzentren) und der Essener Innenstadt verknüpft.

Das Gebiet wird zudem durch die Linie 106 über die Helmholtzstraße/Altendorfer Straße aus westlicher Richtung (ca. 250 m) erschlossen.

Der S-Bahn-Haltepunkt Essen-West befindet sich ca. 800 m entfernt.

Das Plangebiet wird damit – teilweise direkt oder zumindest im Nahbereich - von verschiedenen Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs angedient. Diese sind in der Regel an den Essener Hauptbahnhof angebunden, an dem sämtliche Angebote des Personenverkehrs verkehren (U- Bahn, Straßenbahn sowie Buslinien; S- und Regionalbahnen sowie Fernzüge).

5.2.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Über die Altendorfer Straße, die Haedenkampstraße und über den Berthold-Beitz-Boulevard ist das Plangebiet an ein leistungsfähiges örtliches Straßennetz angebunden.

Der Berthold-Beitz-Boulevard als westliche Umgehung des Stadtkerns befindet sich derzeit im Ausbau. Realisiert ist ein Streckenabschnitt zwischen Pferdebahnstraße und Frohnhauser Straße. In einer nächsten Stufe wird zurzeit ein zweiter Bauabschnitt zwischen Pferdebahnstraße und Bottroper Straße realisiert. Eine weitere Stufe soll den Lückenschluss zwischen Frohnhauser Straße und Hachestraße als Endausbau darstellen.

Die Autobahnen A 42 im Norden und A 40 im Süden befinden sich in einer Entfernung von 6 bzw. 2,5 km zum Plangebiet.

5.2.3 Fußgänger – und Radverkehr

Eine wichtige regionale Radroute, die auch Bestandteil des Hauptroutennetzes für den Radverkehr der Stadt Essen ist, führt - auf der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn - in der Nähe nördlich am Plangebiet vorbei. Eine weitere Hauptroute verläuft südlich des Plangebietes entlang der Frohnhauser Straße / Haedenkampstraße.

Die Altendorfer Straße, die durch das Plangebiet führt, soll umgestaltet werden, so dass eigenständige Radwege unabhängig vom Fußweg geführt werden können.

Kleinräumig bietet das Plangebiet die Chance, vielfältige Fußgänger- und Radverbindungen sowohl in den Stadtteil Altendorf als auch in den benachbarten Krupp-Park zu entwickeln und die neuen Nutzungen mit dem Hauptroutennetz der Stadt Essen zu verbinden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 12.07. und dem 21.07.2011 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 07.09. bis 07.10.2011 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 01.03. und dem 28.03.2012 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 04.05. bis 04.06.2012 statt. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19.Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern.

Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die für staatliche Regionalplanung zuständige Stelle hat im Verfahren ausschließlich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme zur förmlichen Beteiligung erfolgte nicht. Aus diesem Grund lagen der Planungsgemeinschaft keine Inhalte vor, für die im Rahmen der regionalplanerisch vorgesehenen Erörterung ein Meinungsausgleich erarbeitet werden könnte. Die Planungsgemeinschaft geht daher davon aus, dass das Benehmen hergestellt ist.

Der Verbandsversammlung des RVR wird vor der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger hat eine Anregung bezüglich der fehlenden Wald-Darstellung (entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen B-Planes) im östlichen Randbereich zu einer geänderten Plandarstellung geführt. Verschiedene Hinweise von beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung aufgenommen worden. Aufgrund aktueller Planungsüberlegungen wurde darüber hinaus die Abgrenzung der RFNP-Änderung um eine nördlich angrenzende Dreiecksfläche (Teil des in Aufstellung befindlichen B-Planentwurfs Nr. 1/11 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße“) erweitert.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Bedenken vorgetragen worden, die zu einer weiteren Änderung der Planung geführt haben.

7 Flächenbilanz

bestehende Darstellung			**neue Darstellung**		
FNP- Ebene	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**	**FNP- Ebene**	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**
Sonderbaufläche, Sondergebiet Spezifische gewerbliche Nutzung	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen, Nutzungszweck nicht angegeben	6,5	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	4,8
Wald	Waldbereiche	0,7	Gemischte Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	2.0
			Wald	Waldbereiche	0,4
Summe		7,2	**Summe**		7,2

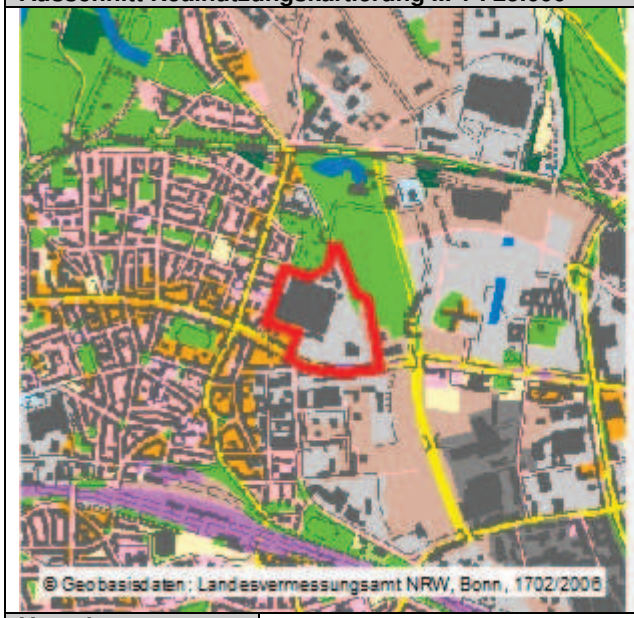
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

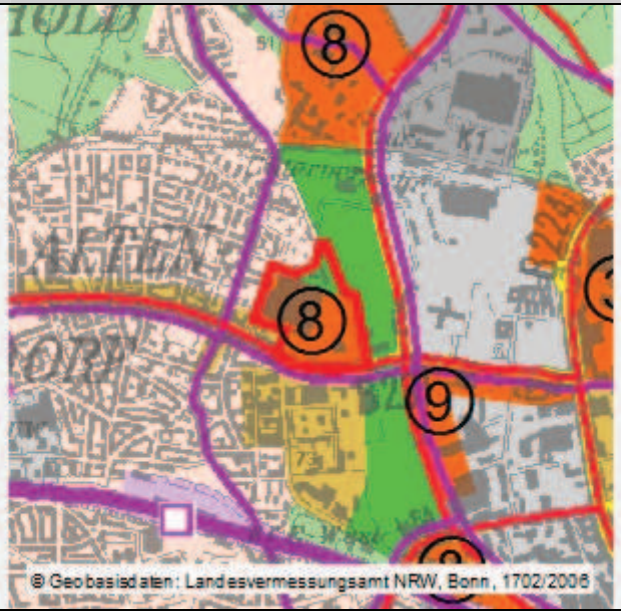
Änderung-Nr.:	16 E	Gemeinde:	Essen	Lage:	Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße	Flächengröße:	7,2

Realnutzung:		RFNP-Darstellung:		RFNP-Änderung	
	Wohnbauflächen 0,2 ha Gewerbliche Bauflächen (ASB) 6,4 ha Grünflächen 0,1 ha Brachflächen 0,4 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr 0,1 ha		Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzung -Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung 6,5 ha Wald / Waldbereiche 0,7 ha		Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 4,8 ha Gemischte Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 2,0 ha Wald / Waldbereiche 0,4 ha

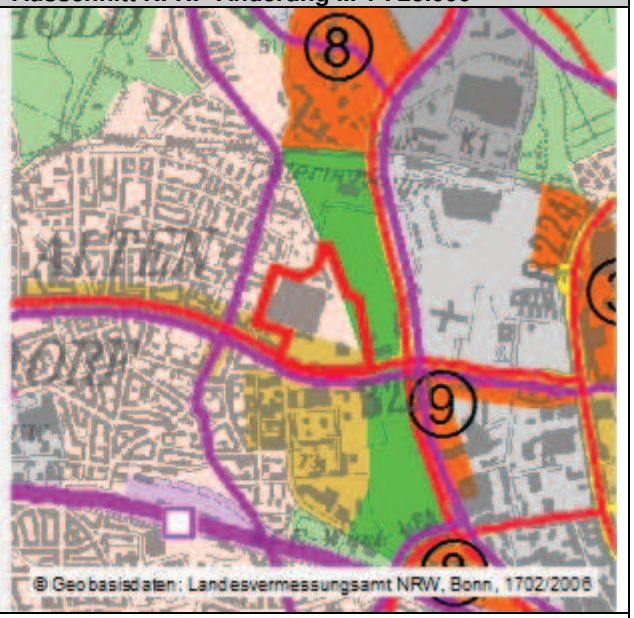
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000



Ausschnitt RFNP M 1 : 25.000



Ausschnitt RFNP-Änderung M 1 : 25.000



Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes (LPlG). Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II etc.). Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.

	Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, im Zeitraum vom 07.09. bis 07.10.2011). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Rand des Westviertels, direkt angrenzend an den Essener Stadtteil Altendorf. Nach Osten schließt der Krupp-Park und nach Südwesten die dichte Blockrandbebauung Altendorfs an. Im Norden liegt der Helenenfriedhof. Zurzeit ist das Grundstück durch das bestehende SB-Warenhaus REAL genutzt, das ca. die Hälfte der Gesamtfläche des Plangebietes einnimmt sowie eine Reihe weiterer Einzelhandelnutzungen mit den dazu gehörenden Parkplätzen. Das Entwicklungsgrundstück ist weitestgehend versiegelt; die Fläche des Kundenparkplatzes ist z. T. mit Bäumen überstellt. Aufgrund der aktuellen und bereits erfolgten Umstrukturierungsprozesse im Krupp-Gürtel befindet sich das eigentliche Plangebiet nunmehr in Nahtlage zur historisch gewachsenen Siedlungsstruktur Altendorfs und dem Verflechtungsbereich des Krupp-Parks, der zusammen mit dem Helenenfriedhof und der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn einen weiträumigen Grünverbund bildet. Der Park bietet den Einwohnern Altendorfs neue Frei- und Erholungsflächen. Durch die momentane "Sperrwirkung" des Änderungsbereiches sind Wegeanbindungen derzeit nicht gegeben. Mit dem Änderungsverfahren 16 E soll die Grundlage für einen Bebauungsplan geschaffen werden, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung von Wohnbauflächen, sowie einen Standort für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie bildet. Darüber hinaus bietet sich für das Plangebiet zukünftig die Chance, Fußgänger-, Radwege- und Grünverbindungen sowohl in den Stadtteil Altendorf, als auch in den benachbarten Krupp-Park zu entwickeln und die neuen Nutzungen an das Hauptroutennetz der Stadt Essen anzubinden. Für den größten Teil des Plangebietes liegen keine Bebauungspläne vor. Ein kleiner Teil der Altendorfer Straße und eine schmaler Streifen im östlichen Randbereich der Änderungsfläche liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/04 "Krupp-Gürtel: neue Hauptverkehrsstraße zwischen Bamlerstraße und Hachestraße (Ortsumgehung Altendorf), 1. Bauabschnitt (Berthold-Beitz-Boulevard)". Gegenüber dem Vorentwurf ist der Änderungsbereich im nördlichen Teil um eine kleine Dreiecksfläche (0,7 ha) ergänzt worden, entsprechend dem zurzeit in Aufstellung befindlichen B-Planentwurf Nr. 1/11 "Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße". Um diese Fläche baulich und als Teil einer Grünverbindung zum Krupp-Park mit in die Planung einbeziehen zu können wurde die dortige Darstellung von Wald / Waldbereiche in Wohnbaufläche / ASB geändert . Die Fläche wird derzeit als gewerbliche Baufläche (Parkplatz) genutzt. Darüber hinaus erfolgte im östlichen Randbereich der Änderungsfläche eine Darstellungs-Änderung von Wohnbaufläche / ASB in Wald / Waldbereiche (0,4 ha), entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 4/04 „Krupp-Gürtel: Neue Hauptverkehrsstraße zwischen Bamlerstraße und Hachestraße“. Mit einer Größenordnung von rund 7,2 ha ist für die Realisierung des Vorhabens eine Änderung des RFNP erforderlich. Das Plangebiet soll zukünftig als Wohnbaufläche / ASB, Gemischte Baufläche / ASB und im östlichen Bereich als Wald / Waldbereiche dargestellt werden.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	**Ist-Zustand der Umwelt Bestand**	**Auswirkungen der Planung Planung**	**Bewertung der Umwelt-auswirkungen**
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Landschaftsplan nicht betroffen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: keine Bedeutung für den Biotopverbund	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten: Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor	voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen, im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist eine Überprüfung (Artenschutzprüfung) erforderlich.	
	Wald: Aufforstung im Krupp-Park	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potential: gering	Verbesserung des ökologischen Potenzials durch Schaffung von Grünverbindungen	
	Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: nicht vorhanden, benachbart Krupp-Park, Helenenfriedhof, ehemalige Rheinische Bahn - Unzerschnittene Räume (LANUV): nicht vorhanden - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht vorhanden - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010: nicht vorhanden - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht vorhanden - kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht vorhanden	positive Auswirkungen durch beabsichtigte Grünverbindungen im Plangebiet Planung von Grünverbindungen i. R. der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes zur Anbindung an kommunalen Freiraum/Grünverbund (Krupp-Park, Helenenfriedhof), Anbindung an bestehende Rad-/Fußwegeverbindungen mit regionaler Bedeutung: Rheinische Bahn im Norden des Plangebietes, Frohnhauser Straße/Haedenkampstraße im Süden des Plangebietes	
	Ausgleichsflächen: nicht vorhanden, angrenzend Ausgleichsflächen im Krupp-Park: Waldersatz für den Krupp-Gürtel	keine Auswirkungen	
	Landschaftsbild: großflächiger Einzelhandel und Parkplatzfläche mit Bäumen	Verlust des vorh. Baumbestandes, aber insgesamt positive Auswirkung durch geplante Durchgrünung des Plangebietes zu erwarten	
	Erholung: keine Bedeutung für die Erholung	positive Auswirkung durch geplante Grünverbindung mit Anbindung an Parkflächen und Fuß-/Radwegeverbindungen.	
Fazit	Durch die Entwicklung der Änderungsfläche mit geplanter Grünverbindung, Neuanpflanzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.		
Boden	Bodenschutzklausel: Fläche ist anthropogen überprägt Schutzwürdige Böden: keine schutzwürdigen Böden, da anthropogen überprägt	Vermeidungsgebot wird eingehalten keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Bodenbelastungen: Fläche liegt im Bereich der altlastverdächtigen Fläche Nr. 04/3.07 Gußstahlfabrik Fried. Krupp Oberbauwerkstatt (Verdacht auf Bodenverunreinigung durch industrielle Vornutzung) Schutzwürdige Geotope: keine	Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren ist dem Altlastenverdacht durch eine Gefährdungsabschätzung nachzugehen. Konkrete Maßnahmen sind mit der UBB abzustimmen. keine	
Fazit	Es werden nur anthropogene Böden überplant, wobei in nachgelagerten Verfahren die Altlastensituation und ggf. Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen nutzungsabhängig abgeklärt werden müssen. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.		
Wasser	Oberflächengewässer: keine Quellgebiete: keine gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete: keine HQ100: keine HQ200 / HW200: keine Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiete: keine Vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiete (gem. WHG/LWG). keine derzeitiger, mittlerer Grundwasserflurabstand: im Plangebiet > 5,00 m Grundwasserneubildung: Gebiet ist vollständig versiegelt	keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung keine Auswirkung	nicht erheblich
Fazit	Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingestuft, wobei erhebliches Potenzial zur Verbesserung beim Umgang mit Niederschlagswasser eröffnet wird. Planung könnte ortsnahe Niederschlagswasser-Beseitigung bewirken. Regenwasserbewirtschaftungs-, Entwässerungs- und Entsiegelungsmaßnahmen sind mit Hinblick auf Altlasten, GW-Flurabstand und Anbindung an Regenwasserkanal und "Wasserfläche" Krupp-See zu überprüfen und zu erarbeiten.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Fläche liegt in der Umweltzone, kein Belastungsschwerpunkt, jedoch in angrenzenden Bereichen Altendorfer Str. /Helenenstraße Belastungsschwerpunkt mit Grenzwertüberschreitungen von NO2 und PM10 Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: bezogen auf das Plangebiet selbst keine Grenzwertüberschreitungen bekannt Durchlüftungsverhältnisse: siehe Schutzgut Klima	weiterhin kein Belastungsschwerpunkt im engeren Plangebiet zu erwarten keine Grenzwertüberschreitungen im gepl. Wohngebiet zu erwarten durch aufgelockerte Bebauung und Öffnung zum Krupp-Park ist mit günstigeren Luftaustauschbedingungen zu rechnen	nicht erheblich

Fazit	Eine Verschlechterung der lufthygienischen Gesamtsituation mit Durchführung der Planung ist nicht zu erwarten, in Teilbereichen sind Verbesserungen möglich (Luftaustausch), daher erfolgt die Einstufung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als nicht erheblich.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume und Ausprägung von Wärmeinseln dominiert wird, die durch den angrenzenden Krupp-Park mit thermisch ausgleichender Wirkung und weiteren Grünbereichen (Ausgleichsräume mit Parkklima) sowie aufgelockerten Baustrukturen unterbrochen werden. Klimatope und deren Eigenschaften: Das nahezu vollständig versiegelte Plangebiet ist dem Gewerbeklimatop zuzuordnen; die benachbarten Bereiche des Stadtteils Altendorf weisen zusammenhängende Stadtklimatope auf, während östlich und nördlich der Fläche Parkklimatope vorherrschen. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Im Randbereich des Krupp-Parks relativ günstige Luftaustauschbedingungen, Altendorfer Straße belastete Luftleitbahn, im Bereich der vorhandenen Bebauungen Einschränkung der Durchlüftung (Rauhigkeit), im Bereich des heutigen Warenmarktes und der Gebäude entlang der Altendorfer Str. z. T. Düseneffekte und Verwirbelungen	Mit Durchführung der Planung ist im Bereich der Wohnbaufläche eine deutliche Verbesserung der klimatischen Verhältnisse zu erwarten (z. B. Reduzierung der derzeitigen Versiegelung). Im Rahmen einer klimatologischen und städtebaulichen Konzeptstudie zur Klimaanpassung (ExWoSt) konnte für das Modellquartier über Simulation (Envimet) nachgewiesen werden, dass bei entsprechender Gebäudestellung und durch Begrünungsmaßnahmen die Temperaturen an einem Sommertag um 2 - 5 °C gegenüber der Bestandssituation gesenkt werden können. Im Bereich der Wohnbaufläche erfolgt eine Verschiebung zum Stadtrandklimatop, während bei der gemischten Baufläche Eigenschaften eines Gewerbeklimatops zu erwarten sind. Die Durchlüftungsbedingungen werden sich insbesondere im Bereich der Wohnbaufläche verbessern, die auch von den nächtlichen Kaltluftabflüssen des Krupp-Oarksprofitieren kann.	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der positiven zu erwartenden klimatischen Verhältnisse im Zuge Konkretisierung und Umsetzung der Planung erfolgt die Einstufung der Auswirkungen als nicht erheblich.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: keine Bedeutung für die Erholung Boden: altlastenverdächtige Fläche mit Bodenbelastungen Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden Luft: kein Belastungsschwerpunkt	 Verbesserung der Anbindung an Grünverbindung (Krupp-Park, Spielplatz, Rad/Fußweg) und Steigerung der Erholungsfunktion Auswirkungen der Bodenbelastungen auf den Menschen i. R. Gefährungsabschätzung gutachterlich zu prüfen keine Auswirkungen Belastungen für Mischgebiet bei Straßenrandbebauung nicht auszuschließen. Für dahinter liegend geplantes Wohngebiet keine Auswirkungen.	erheblich

	Klima: klimatischer Lastraum mit ausgeprägten Wärmeinseln, Gewerbeklima	Verringerung der Versiegelung, aufgelockerte Bebauung, Straßen-, Dach- und Gebäudebegrünung wirken weiterem Wärmeinseleffekt entgegen.	
	Lärm: Die Belastung bzw. Beeinträchtigung durch Lärm verursacht durch Kfz.- und Straßenbahnverkehr ist insbesondere im Nahbereich der Altendorfer Straße hoch. Der Straßenlärm (Kfz) am Gesamttag (24h) reicht von >75 dB(A) an der Altendorfer Str. bis >55 dB(A) in den hinteren Geländebereichen. Der Straßenbahnverkehr erreicht am Gesamttag (24h) Werte von >75 dB(A) an der Altendorfer Str. bis >55 dB(A) in Geländebereichen bis etwa zur Vorderfront des heutigen Warenmarktes. In der Nacht erreicht der Straßenlärm (Kfz) eine Bandbreite von ca. 55 dB(A) bis ca. 70 dB(A), wobei der Lärm nicht sehr weit in die straßenabseitigen Bereiche vordringt. Der Straßenbahnlärm erreicht nachts ebenfalls Werte zwischen 55 und 70 dB(A), wobei der Lärm ebenfalls nicht sehr weit in die straßenabseitigen Bereiche vordringt. Der durch die Straßenbahnen verursachte Lärm wird sich voraussichtlich mit der Verlegung der Linie 109 in den Berthold-Beitz-Boulevard bezogen auf das Plangebiet deutlich reduzieren. Nach der Lärmkartierung wird das Plangebiet nicht von Gewerbelärm tangiert.	Verkehrslärmbelastung für straßenbegleitendes Mischgebiet. Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Durch das geplante vorgelagerte Dienstleistungszentrum (gepl. Mischgebiet) wird die Lärmbeeinträchtigung für das zurückliegende Wohngebiet voraussichtlich als relativ gering eingeschätzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine detaillierte Lärmuntersuchung sowohl für das Wohngebiet als auch für das Mischgebiet (u. a. Kunden- und Anlieferverkehr) durchzuführen.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen:		
	Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Belastungen durch Liefer- und Parkplatzverkehr des Einzelhandelmarktes	geplantes Mischgebiet schirmt Wohngebiet gegenüber Lärm der Altendorfer Straße ab	
	Seveso II: keine	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Das Plangebiet liegt in Abstandsbereichen eines Schrottplatzes an der Altendorfer Str. (Abstandsklasse IV - Abstand 500 Meter) und einer DESU/ ESU- Metallveredlungsanlage an der Westendstraße (Abstandsklasse II - Abstand 1000 Meter).	Die geplante Wohnbebauung liegt im Abstandsbereich eines Schrottplatzes und einer DESU/ ESU- Metallveredlungsanlage, die voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die geplanten Nutzungen haben werden, da laut Lärmkartierung der Gewerbelärm der Metallveredlungsanlage das Plangebiet nicht tangiert. Die Lärmemissionen der Anlagen sind in die o. g. Lärmuntersuchung in nachgelagerten Verfahren einzubeziehen und aktuell im Detail zu überprüfen.	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	keine Auswirkungen	

	Erschütterungen: keine Licht: keine Geruch: keine Elektromagnetische Felder: keine Sonstiges: keine	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Das geplante Mischgebiet liegt in einem Bereich, der durch Kfz- und Straßenbahnverkehr stark belastet ist. Hinzu kommen ggf. Emissionen eines Schrottplatzes (z. B. Betriebsgeräusche). Aufgrund dieser Lärmbelastung erfolgt die Einstufung als erheblich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Lärmuntersuchungen durchzuführen und Lärmminderungsmaßnahmen darzustellen.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: Im Bereich der Fläche sind ggf. denkmalwerte Objekte mit industriegeschichtlicher Bedeutung (Bunkeranlagen, Tiefkeller) im Untergrund zu erwarten. Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: Die Fläche liegt im Randbereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Ruhrgebiet Sachgüter: älterer Gebäudebestand (Einzelhandelsnutzungen) Fernwärmeleitungen vorhanden	 keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Wegen potenziell denkmalwerter Objekte mit industriegeschichtlicher Bedeutung ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung in nachgelagerten Verfahren erforderlich keine Auswirkungen keine Auswirkungen zu erwarten Die vorhandenen Gebäude werden durch neue ersetzt. Die derzeitigen Nutzungen werden an Ersatzstandorte verlagert. Keine Auswirkungen, Leitungstrassen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichten.	nicht erheblich
Fazit	Wegen potenziell denkmalwerter Objekte mit industriegeschichtlicher Bedeutung ist bei Bodeneingriffen in nachgelagerten Verfahren eine archäologische Begleitung erforderlich. Der Verlust des älteren Gebäudebestandes wird als nicht erheblich eingestuft.		
FFH-Prüfung	Die Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet "Heisinger Ruhraue" beträgt ca. 6 km. Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant

Prüfung Seveso II	Das Plangebiet liegt nicht in einem Achtungsabstand eines Seveso II-Betriebes.	nicht relevant

Wechselwirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Auf Grundlage des bisherigen Planungsrechts könnte die Fläche als Sonderbaufläche, bzw. die nördliche Dreiecksfläche als Wald entwickelt oder die derzeitige Nutzung beibehalten werden. Die Umweltauswirkungen bzw. bestehenden Vorbelastungen entsprächen weitgehend den Angaben des Ist-Zustands (hoher Versiegelungsgrad, Gewerbeklima, kaum begrünt, keine Anbindung an Grün- und Freifläche, Lärm usw.).
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Nachteilige Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen auch der Umweltvorsorge sind in nachgelagerten Verfahren (insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung) festzulegen: - Konkretisierung der geplanten Maßnahmen zur Anbindung an den kommunalen Freiraum (Grün- und Wegeverbindungen) - Überprüfung planungsrelevante Arten und Artenschutz - Bodenuntersuchungen, ggf. nutzungsbezogene Sanierungsmaßnahmen. - ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser: Prüfung Anschluss an Regenwasserkanal und "Wasserfläche" Krupp-See - Verringerung von Emissionen i. S. v. § 1 (6) Nr. 7 e BauGB und Nutzung erneuerbarer sowie sparsame, effiziente Nutzung von Energie i. S. § 1 (6) Nr. 7 f BauGB durch gute Anbindung des Standortes an ÖPNV und neue Radwege, Bauen nach EnEV-Standard und Einsatz regenerativer Energien (z. B. aktive Solarnutzung) - Reduzierung Wärmeinseleffekt durch klimaangepassten Städtebau mit entsprechenden GRZ u. Gebäudestellungen sowie Entsiegelungen, Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden und Straßen (Klimaanpassung, Verringerung des sommerlichen Temperaturniveaus am Standort und in der Umgebung) - Dienstleistungszentrum wegen Lärm- und Luftbelastung nicht als Straßenrandbebauung, sondern zurückgesetzt als Lärmschutzriegel gegenüber Wohnbebauung ausbilden, Einhausung von Zulieferbereichen des Mischgebietes, Andienung Mischgebiet über Hauptverkehrsstraßen, Schallschutzmaßnahmen für Mischgebiet, Verkehrsberuhigung des Wohngebietes - Lärmgutachten unter Einbeziehung Verkehrslärm, Gewerbelärrn einschließlich umgebender Betriebe, die unter Abstandserlass fallen - bei Bodeneingriffen archäologische Begleitung wegen potenziell denkmalwerder Objekte
Alternativen-prüfung	Der Rahmenplan 2001 für den Krupp-Gürtel sah für den Änderungsbereich als alternative Entwicklungsmöglichkeit zum Wohngebiet einen Bereich für überregional bedeutsame kulturelle Einrichtungen vor. Nach der Realisierung verschiedener überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen in Essen im Kulturhauptstadtjahr 2010 an anderen Standorten (z.B. Ruhrmuseum in der Kohlenwäsche Zollverein, Neubau Folkwang-Museum im Südviertel) hat das Plangebiet als bedeutender neuer Kulturstandort keine Perspektive mehr. Für ein dringend erforderliches neues hochwertiges Wohngebiet an der Schnittstelle zwischen dem Stadtteil Altendorf und dem Krupp-Gürtel hatte der Rahmenplan 2001 für den Krupp-Gürtel ein Gebiet nördlich des nun geplanten Standortes vorgesehen. Dieser konnte sowohl auf Grund der Baugrund- und Altlastensituation als auch auf Grund der ungünstigeren Erschließungssituation nicht realisiert werden. Die Fläche wurde dem neu errichteten Krupp-Park zugeschlagen. Die nun geplante Wohnbaufläche liegt topografisch günstiger, ist besser zu erschließen und wird sich auf Grund der direkten Nachbarschaft positiv auf den Stadtteil Altendorf (Soziale Stadt) auswirken. Im südlichen Teil des Plangebietes ist auf Grund der starken Lärmbelastung (B231 und fünf Straßenbahnlinien) ein hochwertiges Wohngebiet nicht darstellbar. Dieser Bereich ist Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches „C-Zentrum Altendorf“. Hier können Nutzungen untergebracht werden, die den zentralen Versorgungsbereich stärken, wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Büronutzungen. Die Gebäude dieser zentrenadäquaten Nutzungen schirmen gleichzeitig das nördlich anschließende Wohngebiet gegenüber dem Straßenlärm der Altendorfer Straße ab. Weitere sinnvolle alternative Entwicklungsmöglichkeiten bestehen nicht; es handelt sich um die Wiedernutzung einer bebauten Fläche.
Monitoring	Zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RFNP auf die Umwelt und deren gesamträumliche Erfassung wird auf Kap.11 Monitoring des Umweltberichtes des RFNP i.d.F. der Bekanntmachung verwiesen. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden.

Gesamtbeurteilung Fazit	Die heutige Umweltsituation weist Vorbelastungen auf (Versiegelung, Altlastenverdacht, geringer Grünanteil, Gewerbeklima, Lärm). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die Planung, außer beim Schutzgut Mensch/Gesundheit wegen der Lärmbelastung des Mischgebietes, nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung und entsprechenden Maßnahmen bei der Wiedernutzung bzw. Umnutzung der Fläche, wird sich die Umweltsituation verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Sicherung-/Sanierung belasteter Böden, Regenwasserbewirtschaftung, Lärmschutz, Erhöhung Freiflächenanteil, Grünverbindungen, Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen zur Schaffung günstiger bioklimatischer Verhältnisse für die zukünftige Wohnnutzung.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Es ergaben sich keine Schwierigkeiten Bemerkung / verwendete Verfahren: Im Rahmen der Essener Teilnahme an dem Forschungsfeld „Urbane Strategien zum Klimawandel“ des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) wurde für das Plangebiet als Modellquartier eine städtebauliche und klimatische Studie durchgeführt. Numerische Simulationen des Ist-Zustandes und eines städtebaulichen Konzeptentwurfes ergaben, dass bei entsprechender Gebäudestellung und durch Begrünungsmaßnahmen die Temperaturen an einem Sommertag um 2 - 5 ° C gegenüber der Bestandssitiation gesenkt werden können (Quelle: Städtebauliches und klimatologisches Feinszenario "Quartier am Krupp-Park", Universität Duisburg-Essen, Stadt Essen, September 2011). In der Realnutzung sind 0,2 ha Wohnbaufläche und 0,1 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr angegeben; diese Flächen werden nicht überplant. Die Angabe sind lediglich auf den Verzug in Plangrundlagen zurückzuführen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der 7,2 ha große Änderungsbereich befindet sich im äußersten Rand des Westviertels neben dem Krupp-Park, direkt angrenzend an den Essener Stadtteil Altendorf.
Der derzeitige Warenmarkt sowie weitere Einzelhandelsnutzungen sollen auf ein südlich gelegenes Grundstück an der Haedenkampstraße (außerhalb des Änderungsbereichs) und auf einen Standort nördlich der Altendorfer Straße verlagert bzw. auf den alten und neuen Standort aufgeteilt werden. Mit dem Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes 16 E sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für eine Entwicklung von Wohnbauflächen am Krupp-Park und eines Mischgebietes für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie an der Altendorfer Straße. Darüber hinaus bietet sich für das Plangebiet zukünftig die Chance, Fuß- und Radwege sowie Grünverbindungen zwischen dem Stadtteil Altendorf und dem Krupp-Park zu entwickeln. Die heutige Umweltsituation ist durch vollständige Versiegelung (Bebauung, Parkplätze) und einen geringen Grünanteil sowie Vorbelastungen (Altlastenverdacht, Stadt- und Gewerbeklima, Verlärmung) geprägt.
Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich nach Norden um eine kleine Dreiecksfläche (0,7 ha) erweitert, um dieses Areal baulich und als Teil der Grünverbindung zum Krupp-Park mit in die Planung einbeziehen zu können. Die Fläche, die im RFNP als Wald / Waldbereiche dargestellt ist soll zukünftig in Wohnbaufläche / ASB geändert werden (Realnutzung derzeit Parkplatzfläche). Darüber hinaus erfolgt gegenüber dem Vorentwurf im östlichen Randbereich der Änderungsfläche eine Darstellungs-Änderung von Wohnbaufläche / ASB in Wald / Waldbereiche (0,4 ha), um der dortigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr 4/04 ("Krupp-Gürtel") zu entsprechen.
Mit der Wiedernutzung bzw. Umnutzung der Fläche wird sich die Umweltsituation voraussichtlich verbessern, z. B. durch Sanierung belasteter Böden, Lärmschutz, geringere Bebauungsdichte, Erhöhung des Freiflächenanteils, Schaffung von Grünverbindungen und günstigen bioklimatischen Verhältnissen für die zukünftige Wohnnutzung.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 16 E zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

November 2011

Beteiligter:	Amprion GmbH	**Eingang:**	28.09.2011
ID-Nr.:	200	**Nummer der Anregung:**	25

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Beteiligung weiterer Leitungsträger erfolgt ebenfalls im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	**Eingang:**	29.09.2011
ID-Nr.:	13	**Nummer der Anregung:**	28

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Der Planänderungsbereich wird überdeckt durch das o. a. auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vereinigte Hagenbeck“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Distriktsfeld „Neu Essen“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Vereinigte Hagenbeck“ ist die E.ON AG. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neu Essen“ ist die MAN Aktiengesellschaft in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits erfolgt, die o. g. Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.	In die Begründung zu der Änderung 16 E ist unter „Sonstige Belange“ ein entsprechendes Kapitel „Bergbau“ aufgenommen worden. Die Beteiligung der Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen E.ON AG und MAN Grundstücksgesellschaft mbH erfolgt im Rahmen des Änderungsverfahrens. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**

Bzgl. des Schutzgutes „Boden“ weise ich ergänzend darauf hin, dass zur Abklärung der bergbaulichen Situation durch den Grundeigentümer eine Untersuchung, ggf. vorhandener Bergbaugefährdungen, durchgeführt worden ist. Der entsprechenden Abschlussbericht der beauftragten Sachverständigenstelle liegt der Bezirksregierung Arnsberg (Gz.: 63.55.3-2008-37) vor und kann im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Der Text im Kapitel „Bergbau“ wurde entsprechend ergänzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Beteiligter: Deutscher Wetterdienst **ID-Nr.:** 42	**Eingang:** 31.10.2011 **Nummer der Anregung:** 52
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Von unseren Fachreferaten bestehen bezüglich der möglichen Betroffenheit von Messstationen des DWD sowie des Radarturms Essen keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Unser Referat Regionales Klimabüro (RKB Essen) bemerkt: Im vorliegenden Umweltbericht zu der Maßnahme wird zum Schutzgut Klima ausgeführt, dass sich die mikroklimatischen und lufthygienischen Bedingungen nicht verschlechtern, sondern eher verbessern werden. Sofern bestehen gegen die Änderung 16 E Krupp-Gürtel aus klimatischer / lufthygienischer Sicht keine Bedenken, solange die Bebauung klimaverträglich durchgeführt wird (z. B. optimaler Luftaustausch, Begrünungsmaßnahmen).	Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Im Vorfeld zu dem Bebauungsplan wurde bereits ein städtebauliches- und klimatologisches Feinszenario für das Quartier am Krupp-Park im Rahmen des KlimaExWoSt-Modellvorhabens erstellt (Abschlussbericht Universität Duisburg – Essen, Stadt Essen, Sep. 2011). Kernaussagen zur Klimaanpassung aus dem städtebaulichen- und klimatologischen Feinszenario sowie der „Leitfaden für eine energetisch angepasste Stadtplanung“ (Stadt Essen, Sep. 2009) sind auch in die Auslobung eines z. Zt. für das Quartier anstehenden studentischen Wettbewerbs eingeflossen. Die Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung einbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Eingang:**	17.10.2011
ID-Nr.:	123	**Nummer der Anregung:**	50

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die in den Scopingunterlagen zu dem geplanten Änderungsverfahren 16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße vorgesehenen Inhalte der Umweltberichte sind aus meiner Sicht ausreichend. Darüber hinausgehende Informationen und Daten liegen beim LANUV zurzeit nicht vor. Es sind keine schutzwürdigen Biotope betroffen, noch werden Biotopverbundflächen des RFNP tangiert. Informationen über beabsichtigte, oder bereits eingeleitete Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung in dem Änderungsbereich relevant sein könnten, liegen uns derzeit nicht vor. Aus Sicht des LANUV gibt es keine Bedenken, die dem geplanten Änderungsverfahren entgegenstehen.	Durch die Entwicklung der Änderungsfläche mit geplanter Grünverbindung und Neuanpflanzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist insgesamt mit positiven Auswirkungen zu rechnen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	BUND, Kreisgruppe Essen / Landesbüro der Naturschutzverbände	**Eingang:**	17.10.2011
ID-Nr.:	136	**Nummer der Anregung:**	51

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Seitens der Naturschutzverbände bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung, da es sich um die Neunutzung einer innerstädtischen, fast vollständig versiegelten Fläche handelt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze, zwischen dieser und dem Einzelgebäude Altendorfer Straße 220, ist die geplante Darstellung der Flächennutzungen „Wohnbaufläche / gemischte Baufläche“ zu korrigieren. In diesen Bereich ragt der Bebauungsplan Nr. 4/04 hinein, der dort Fläche für Wald festsetzt. Der RFNP sollte diese Darstellung übernehmen. Die Wald- / Grünfläche wurde inzwischen schon realisiert.	Die Grenze des Änderungsbereiches bezieht sich auf die derzeitige RFNP-Darstellung „Sonderbaufläche/ ASB für zweckgebundene Nutzung“. Die scheinbare „Darstellungsungenauigkeit“ im östlichen Randbereich hatte sich aus dem Maßstab des RFNP (1:50.000), der notwendigen, zeichnerischen Generalisierung und seiner Grundlagenkarte „TK 50“ ergeben. Um zu verdeutlichen, dass hier keine Planungsabsicht entgegen der rechtsverbindlichen B-Planfestsetzung besteht, erfolgt eine Darstellungs-Änderung im östlichen Randbereich der Fläche von Sonderbaufläche / ASB für zweckgebundene Nutzungen in Wald / Waldbereiche. **Der Anregung wird gefolgt.**
Die Parkplatzfläche des Real-Marktes an der Altendorfer Straße ist mit Bäumen bepflanzt. Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird nicht darauf	Der Umweltbericht dokumentiert sowohl in der „Beschreibung des Vorhabens“ als auch unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische

eingegangen, welche positiven Effekte diese innerhalb des ansonsten stark versiegelten Umfeldes haben. In den Abschnitten „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Luft“ und „Klima“ sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Ebenso sind Hinweise zu notwendigen Ersatzpflanzungen aufzunehmen.	Vielfalt, Landschaft“ das Vorhandensein dieses Baumbestandes. Unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird erläutert, dass entsprechende Maßnahmen (Neuanpflanzungen) – insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung – festzulegen sind. Die Kriterien der Umweltprüfung sind der Planungsebene des RFNP entsprechend ausgelegt. Eine detaillierte Prüfung (und auch Festlegung erforderlicher Ersatzpflanzungen) kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**
Die im Änderungsbereich vorhandenen Fachmärkte sind in ehemaligen Fabrikhallen untergebracht. Aufgrund der Dachkonstruktion und der über den abgehängten Decken vorhandenen Hohlräume/Nischen könnten hier Fledermäuse und Brutplätze von Vögeln vorhanden sein. Der Umweltbericht sollte hierzu entsprechend Position beziehen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ein artenschutzrechtliches Fachgutachten zu erstellen ist.	Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild“ ausgeführt, dass derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen und somit voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wird erläutert, dass im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Überprüfung (Artenschutzprüfung) erforderlich ist. Der Umweltbericht zur RFNP-Änderung 16 E setzt sich mit der Thematik planungsrelevanter Arten und deren weiterer Überprüfung im nachgelagerten Verfahren der Planungsebene entsprechend auseinander (siehe auch unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich“, wo die Überprüfung planungsrelevanter Arten und Artenschutz explizit aufgeführt sind) **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	**Eingang:**	20.09.2011
ID-Nr.:	142	**Nummer der Anregung:**	19
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu.		Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	**Eingang:**	28.09.2011
ID-Nr.:	146	**Nummer der Anregung:**	27
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Durch die geplante Änderung der Darstellung von „Sonderbauflächen“ bzw. „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ in „Wohnbauflächen“ und gemischte Bauflächen“ (ASB) werden bodendenkmalpflegerische Belange nicht unmittelbar tangiert. Darüber hinaus liegen für den Änderungsbereich derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor.		In der Begründung zum Änderungsverfahren wird unter „Sonstige Belange“ aufgrund verschiedener Anregungen ein Kapitel zur Bodendenkmalpflege aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	MWEBWV des Landes NRW, Landeseisenbahnverwaltung	**Eingang:**	04.10.2011
ID-Nr.:	137	**Nummer der Anregung:**	35
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Vorsorglich möchte ich auf folgendes hinweisen: Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung des o g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.		Bahnanlagen werden durch die Planung nicht berührt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	PLEdoc GmbH	**Eingang:**	08.09.2011
ID-Nr.:	181	**Nummer der Anregung:**	07
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff. (…) Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Aufgrund aktueller Planungsüberlegungen und einer Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung wurde die Abgrenzung des Änderungsbereiches um eine nördlich angrenzende, kleine Dreiecksfläche (Teil des in Aufstellung befindlichen B-Planentwurfes Nr. 1/11 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/ Dickmannstraße“ ergänzt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren. Darüber hinaus wird im Rahmen der planerischen Konkretisierung durch das nachfolgende Bebauungsplanverfahren erneut eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr, Referat 11 Landschaftsentwicklung und Umwelt	**Eingang:**	12.10.2011
ID-Nr.:	276	**Nummer der Anregung:**	48

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die Unterlagen mitsamt Checkliste zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erscheinen umfangreich und vollständig. Die Fläche liegt außerhalb von Verbandsgrünfläche und dem Regionalen Freiraumnetz. Der derzeitige Warenmarkt sowie weitere Einzelhandelsnutzungen sollen in ein ehemaliges Gewerbegebiet verlagert werden. Mit dem Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans 16 E sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für eine Entwicklung von Wohnbauflächen am Krupp-Park und eines Mischgebietes für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie an der Altendorfer Straße. Zum vorliegenden Änderungsentwurf bestehen keine Bedenken.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	**Eingang:**	07.09.2011
ID-Nr.:	191	**Nummer der Anregung:**	06

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen - erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Bereich WSW-H-LH	**Eingang:**	13.09.2011
ID-Nr.:	201	**Nummer der Anregung:**	10
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Eine Beteiligung weiterer zuständiger Leitungsträger erfolgt ebenfalls im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	STEAG GmbH / STEAG Fernwärme GmbH	**Eingang:**	30.09.2011
ID-Nr.:	238	**Nummer der Anregung:**	33
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
In dem markierten Änderungsbereich liegen Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH, die u. a. den Real-Markt versorgen. Zu Ihrer Information erhalten Sie anliegend einen Lageplan mit den Fernwärmeleitungen. Nach telefonischer Rücksprache mit (…) Ihrem Haus haben wir erfahren, dass für das Plangebiet im nächsten Jahr ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden soll, das auch den Ausbau der Altendorfer Straße zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Haedenkampstraße vorsehen wird. Zur Sicherung und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung im Stadtteil Essen-Altendorf hat die STEAG Fernwärme GmbH Interesse daran, in diesem Bereich Fernwärmeleitungen zu verlegen. Wir möchten daher darum bitten, wie Sie es auch bereits stets handhaben, uns über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren, damit wir frühzeitig die Belange unseres Hauses und unserer Tochtergesellschaft mit in Ihre Planungen einbringen können.		Der Begründungstext wurde unter „Sonstige Belange“ mit dem Kapitel „Leitungen“ entsprechend ergänzt. Die RFNP-Änderung begründet noch keine konkreten baulichen Maßnahmen. Wie Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt wurde, erfolgt die detaillierte Planung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens, zu dem auch noch mal eine gesonderte Beteiligung durchgeführt wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	Wehrbereichsverwaltung West	**Eingang:**	30.09.2011
ID-Nr.:	257	**Nummer der Anregung:**	31

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit: Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen ein Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u. a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen. Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.	Im gegebenen Fall erfolgt eine erneute Beteiligung in nachgelagerten Verfahren (insbes. Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren). **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

– **förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz kann im vorliegenden Fall entfallen, da die Beteiligten gem. § 33 LPlG DVO lediglich Hinweise vorgebracht haben.
Auszugleichende Meinungen liegen nicht vor.

Juni 2012

Beteiligter: Amprion	**Eingang:** 21.05.2012
ID-Nr.: 200	**Nummer der Anregung:** 19
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
mit Schreiben vom 23.09.2011 haben wir im Rahmen des Scoping-Verfahrens eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für die nun durchgeführten Gebietsergänzungen weiterhin ihre Gültigkeit. Da gemäß Ihrem nun vorgestellten Umweltbericht die Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ausgewiesen werden, bitten wir Sie uns weiterhin an der Bauleitplanung in diesem Bereich zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kv-Netztes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Beteiligung weiterer Leitungsträger erfolgte ebenfalls im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens. Im Rahmen der planerischen Konkretisierung durch das nachfolgende Bebauungsplanverfahren wird eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt Beteiligter nach § 33 LPIG DVO	**Eingang:** 11.05.2012
ID-Nr.: 56	**Nummer der Anregung:** 09
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
gegen die o. g. Änderung des FNP habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen davon nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden.	Bestehende Bahnanlagen werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.**

Beteiligter:	Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Beteiligter nach § 33 LPlG DVO	**Eingang:**	19.06.2012
ID-Nr.:	123	**Nummer der Anregung:**	44

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.10.2011 dargelegt, liegen uns derzeit keine Informationen über beabsichtigte, oder eingeleitete Planungen in dem beschriebenen Plangebiet vor, die für die städtebauliche Entwicklung in dem Änderungsbereich relevant sein könnten. Aus Sicht des LANUV gibt es keine Bedenken, die dem geplanten Änderungsverfahren entgegenstehen. Über die Eingriffserheblichkeit oder Nachhaltigkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die obige Einschätzung keine Aussage getroffen. Stellungnahmen der zuständigen Landschaftsbehörden bleiben selbstverständlich unberührt.	Im Rahmen der planerischen Konkretisierung durch das nachfolgende Bebauungsplanverfahren wird eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.**

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	**Eingang:**	09.05.2012
ID-Nr.:	124	**Nummer der Anregung:**	5

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	PLEDOC GmbH	**Eingang:**	09.05.2012
ID-Nr.:	181	**Nummer der Anregung:**	10

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
im Rahmen unserer Prüfung haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig-	Der in der Anlage zu dem Schreiben gekennzeichnete Bereich entspricht der Abgrenzung der 16. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes "Krupp-Gürtel:Altendorfer Straße / Dickmannstraße". Im Rahmen der planerischen Konkretisierung

und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend Kontakt mt uns auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungsleitungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: - Open Grid Europa GmbH Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) - E.ON Ruhrgas AG Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN) Nürnberg - GasLine Telekommunikationges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH&Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH&Co.KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgeführten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z.B auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehemn bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	durch das nachfolgende Bebauungsplanverfahren wird eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerke GmbH	**Eingang:**	15..05.2012
ID-Nr.:	201	**Nummer der Anregung:**	15

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine 110-kv-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kv-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kv-Netzes.	Weitere für Versorgungsleitungen zuständige Unternehmen wurden im Rahmen des RFNP-Änderungsverfahrens beteiligt.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Wehrbereichsverwaltung West Beteiligter nach § 33 LPlG DVO	**Eingang:**	01.06.2012
ID-Nr.:	257	**Nummer der Anregung:**	34

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Zu der Planung habe ich bereits am 28.09.2011 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahme waren - soweit möglich - verglichen. Änderungen sind mir nicht aufgefallen. Meine Stellungnahme vom 28.09.2011 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter. Sollten – entgegen meiner Einschätzung – dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir dies mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.	Die RFNP-Änderung bereitet die Nutzung der Fläche für eine Wohnbauentwicklung, in Verbindung mit ergänzenden Einrichtungen des Handels, der Gastronomie und von Dienstleistungen zunächst vor. Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens geregelt. Im gegebenen Fall erfolgt eine erneute Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung West. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn von den Driesch (Wehrbereichsverwaltung West) am 05.06.2012 bestehen auch in Bezug auf die Änderungen im nördlichen (0,7ha) und östlichen (0,4ha) des Plangebietes vom Vorentwurf zum Entwurf hin keine Bedenken. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.**

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.